

BGer 6B_1049/2014 vom 27. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1049_2014

FR: TF 6B_1049/2014 du 27 novembre 2014

IT: TF 6B_1049/2014 del 27 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau , Zürcherstrasse 323, 8510 Frauenfeld,

E. 2

Die Beweiswürdigung durch die kantonalen Richter kann vor Bundesgericht gerügt werden, wenn die Vorinstanz sie offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV vorgenommen hat. Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich ist, genügt nicht (BGE 138 III 378 E. 6.1, 137 I 1 E. 2.4). Die angebliche Willkür ist in der Beschwerde präzise zu rügen, und die Rüge ist zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht stellt insoweit strenge Anforderungen. Appellatorische Kritik, wie sie vor einer Instanz mit voller Kognition vorgebracht werden kann, ist vor Bundesgericht unzulässig.

Die Beschwerde beschränkt sich auf appellatorische und damit unzulässige Kritik am angefochtenen Entscheid. So stellt die Vorinstanz z.B. fest, es sei möglich, dass der Beschwerdeführer vor der Tat seine Wohnung nach der Rückkehr von einer Fahrt zum Bahnhof Wil, wohin er eine Bekannte auf den Zug gebracht hatte, sofort wieder unbemerkt verliess, um die Tat zu begehen, sofern er denn tatsächlich zuerst in die Wohnung zurückgekehrt sein sollte (Entscheid S. 12). Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, dass seine Mutter ihn hätte bemerken müssen, wenn er tatsächlich die Wohnung wieder verlassen hätte (Beschwerde S. 2 Ziff. 2). Indessen ist es gemäss Darstellung der Vorinstanz, wie soeben zitiert, aus zeitlichen Gründen auch möglich, dass sich der Beschwerdeführer nach der Verabschiedung der Bekannten direkt zum Tatort begab, ohne vorher zur Wohnung zurückzukehren. Aus welchem Grund diese Variante ausgeschlossen sein könnte, vermag der Beschwerdeführer nicht zu sagen. Folglich ist sein Vorbringen von vornherein nicht geeignet, der Vorinstanz Willkür nachzuweisen.

Den Beschwerdeführer belastet die auf dem Hammer gefundene DNA-Spur. Dagegen bringt er vor, da der Hammer sich zwar mit anderen Sachen bei der Beschwerdegegnerin 2 befunden habe, es sich dabei aber um sein Werkzeug handle, sei klar, dass sich hauptsächlich seine Spuren darauf befänden (Beschwerde S. 3 Ziff. 5). Wie es sich damit verhält, kann offenbleiben. Die Vorinstanz machte zu Recht stutzig, dass der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft gegenüber bereits zu einem Zeitpunkt von einem Hammer als Tatwerkzeug sprach, als die Untersuchungsbehörden ihn über das Tatwerkzeug noch gar nicht informiert hatten (angefochtener Entscheid S. 13 lit. e mit Hinweis auf KA act. A/17). Zu diesem merkwürdigen Umstand, der für die Täterschaft des

Beschwerdeführers spricht, äussert er sich vor Bundesgericht nicht.

Ohne dass sich das Bundesgericht zu allen Ausführungen der Beschwerde ausdrücklich äussern müsste, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Da der Beschwerdeführer nur behauptet, arbeitslos und ohne Vermögen zu sein, dies indessen nicht nachweist, kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten nicht in Betracht. Die Beschwerdegegnerin 2 hatte vor Bundesgericht keine Umtriebe, weshalb ihr keine Entschädigung auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.